

und Arbeitsverhältnisse durchzuführen. Soweit notwendig, sind Ärzte, Psychologen, Pädagogen oder andere Fachkräfte einzubeziehen. Die Prüfung des Vorliegens der kriminellen Gefährdung ist durch eine Aussprache mit dem Bürger abzuschließen.

(4) Ergibt sich aus der Prüfung, daß keine kriminelle Gefährdung vorliegt, aber die Notwendigkeit von Erziehungs-, Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen einschließlich der Erteilung von Auflagen durch die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke, Ämter für Arbeit, zur Meldung für eine Arbeitsvermittlung bzw. -aufnahme besteht, sind die zuständigen Organe bzw. Betriebe mit der Realisierung dieser Maßnahmen und der Berichterstattung darüber zu beauftragen.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu § 6 Abs. 4 dieser VO.

#### § 4

(1) Die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger erfolgt insbesondere durch Arbeit auf der Grundlage eines Arbeiterechtsverhältnisses, durch Gewährleistung der Berufsausbildung besonders bei jungen Bürgern und durch Einflußnahme auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

(2) Für die Verwirklichung der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 StGB sind die örtlichen Räte verantwortlich. Die Vorsitzenden, Stellvertreter der Vorsitzenden für Inneres oder andere für den Bereich Inneres verantwortlichen hauptamtlichen Ratsmitglieder der örtlichen Räte sind berechtigt, auf der Grundlage von Festlegungen über die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249. StGB oder auf der Grundlage der Entscheidung über die Erfassung kriminell gefährdeter Bürger Auflagen zur Erziehung und Kontrolle zu erteilen. Die Auflagen sind mit den an der Erziehung Beteiligten abzustimmen. Die Mitglieder der Räte der Kreise, Stadträte bzw. Stadtbezirksräte für Arbeit sind berechtigt, kriminell gefährdeten Bürgern Arbeitsplätze zwecks Eingliederung in den Arbeitsprozeß zuzuweisen.

Anmerkung: Vgl. auch §41 der I.DB zur StPO (Reg.-Nr. 1.1.).

(3) Kriminell gefährdeten Bürgern können folgende Auflagen erteilt werden:

- a) einen durch den Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes, Amt für Arbeit, zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und diesen nicht ohne Zustimmung des Auflagenerteilenden zu wechseln,
- b) eine begonnene schulische und berufliche Aus- bzw. Weiterbildung fortzusetzen und abzuschließen,
- c) einen zugewiesenen Wohnraum in einer bestimmten Frist zu beziehen und diesen oder bisherigen Wohnraum nicht ohne Zustimmung des örtlichen Rates zu wechseln,
- d) bestimmte Gegenstände nicht zu besitzen oder zu verwenden,
- e) den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen, deren Einfluß sich ungünstig auf die Entwicklung auswirkt,
- f) bestimmte Räumlichkeiten oder Orte (Anlagen, Plätze u. ä.) nicht zu besuchen,
- g) den Wohn- oder Aufenthaltsort bzw. einen bestimmten Bereich nicht ohne Zustimmung des örtlichen Rates zu verlassen,
- h) festgelegten Meldepflichten gegenüber dem örtlichen Rat nachzukommen,
- i) Rückstände bei finanziellen Verpflichtungen (Unterhalt, Miete, Energiekosten u. ä.) in einer angemessenen Frist zu begleichen und den Nachweis darüber dem örtlichen Rat vorzulegen,
- j) die Aufwendungen für die Familie zu sichern, Unterhalts- und anderen materiellen Verpflichtungen nachzukommen und den Nachweis darüber dem örtlichen Rat vorzulegen,
- k) sich einer notwendigen fach ärztlichen Untersuchung zu unterziehen,
- l) einer ärztlich festgelegten Heilbehandlung bei Alkoholmißbrauch mit Verdacht auf Trunksucht oder bei Mißbrauch von Suchtmitteln nachzukommen und die ärztlichen Anweisungen strikt einzuhalten.

(4) Die Auflagen sind den kriminell gefährdeten Bürgern schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Auflagen sind den zuständigen Leitern der Betriebe und Vorständen der Genossenschaften zu übergeben. Diese sind verpflichtet, in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Kräften des Betriebes